

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 46 (1899)**

25 (10.7.1899)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-764769](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-764769)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1899.

Montag, 10. Juli.

N<sup>o</sup>. 25.

## Verordnung, betr. Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten.

Die von der Bürgerchaft der freien Hansestadt Hamburg genehmigte Verordnung, betreffend Desinfektion bei ansteckenden Krankheiten enthält folgende Bestimmungen: § 1. In allen Fällen von Pest, Cholera, Gelbfieber, Blattern, Fleckfieber, Rückfallfieber und Lepra sind die Wohnräume, Mobilien, Effekten und Abgänge der Kranken, von denen anzunehmen ist, daß sie mit dem Krankheitsstoff behaftet sind, zu desinfizieren. § 2. In Fällen von Scharlach, Diphtherie, Darmtyphus, Kindbettfieber, Ruhr, epidemischer Genickstarre, Tuberkulose und von anderen für die Umgebung gefährlichen Krankheiten, muß Desinfektion der Räume, Mobilien, Effekten und der Abgänge der Kranken erfolgen, sobald und soweit dieselbe von dem zuständigen Medizinalbeamten angeordnet wird. § 3. Bei dem Vorhandensein von gesundheitschädlichem Ungeziefer können, falls Uebertragungen zu befürchten sind, Desinfektionsmaßregeln durch den zuständigen Medizinalbeamten angeordnet werden. § 4. Die Vorschriften über die anzuwendenden Desinfektionsmethoden werden von dem Medizinal-Kollegium erlassen. § 5. Verpflichtet, die Desinfektion ausführen zu lassen, sind die Haushaltungsvorstände bezw. deren Stellvertreter (in Anstalten die Leiter, Verwalter u. s. w., auf Schiffen die Schiffsführer). § 6. Die Desinfektion der Räume, Mobilien und Effekten ist innerhalb der Stadt Hamburg lediglich durch die staatlichen Desinfektions-Anstalten auszuführen. (Deutsche Gemeindezeitung.)

## Wegen Nichtbefolgung einer nicht ausgesprochenen Aufforderung eines Schutzmannes kann eine Be- strafung erfolgen.

Dieses Ergebnis lieferte eine Verhandlung des Hamburger Oberlandesgerichts. Als vor längerer Zeit das große Schadenfeuer auf der Neuenburg ausbrach, sammelten sich große Schaaren

Schaufstiger auf der Catharinenbrücke. Einem Schutzmanne wurde befohlen, die eine Seite der Brücke für die Passage frei zu halten. Als er von der Zollkanalseite aus die Räumung begann, ging ein Kaufmann K. mit einer Dame hinter dem Schutzmann her. Mitten auf der Brücke, wo man das Feuer am besten sehen konnte, blieb das Paar stehen. Sofort sammelten sich aufs neue dort Personen, und die beiden wurden von der Menge fest eingeklinkt. Jetzt kehrte der Schutzmann zurück und forderte nun den K. auf fortzugehen; dieser konnte aber dem Befehl nicht sofort Folge leisten, weil das Gedränge es ihm unmöglich machte. K. ward darauf zur Wache gebracht und erhielt später einen Strafbefehl wegen Nichtbefolgung der Anordnung des Schutzmannes. Er beantragte nun richterliche

Schülerzahl der hiesigen Schulen

1. Höhere Schulen.										2. Mittel- und					
1. Gymnasium		2. Oberrealschule		3. Vorschule		4. Cäcilien- schule		5. Vor- klassen		6. Stadt- knaben- schule		7. Stadt- mädchen- schule A.		8. Stadt- mädchen- schule B.	
Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler- innen	Klasse	Schüler- innen	Klasse	Schüler	Klasse	Schüler- innen	Klasse	Schüler- innen
O I	18	I	12	1a	33	1	14	1	20	1	23	1	38	1	27
U I	25	O II	19	1b	33	2	22	2	20	2a	31	2	38	2	36
O II	23	U IIa	30	2a	29	3	25	3	24	2b	26	3	47	3	42
U IIa	22	U IIb	30	2b	29	4	26			3a	47	4	40	4	47
U IIb	21	O IIIa	26	3a	34	5	31			3b	38	5	36	5	40
O IIIa	17	O IIIb	28	3b	32	6	29			4a	40	6	36	6	42
O IIIb	18	U IIIa	28			7a	23			4b	41	7	34	7	45
U IIIa	17	U IIIb	28			7b	23			5a	39	8	42	8	42
U IIIb	17	IVa	25							5b	35				
IVa	23	IVb	26							6a	38				
IVb	23	Va	27							6b	40				
V	37	Vb	26							7a	34				
VI	33	VIa	26							7b	42				
		VIb	24							8	69				
										9a	30				
										9b	30				
	294		355		190		193		64		603		311		321
							839 Schüler								1380
							257 Schülerinnen								1412
							1096								2792
															2234
															1876
															Zus. 4110

Entscheidung. Schöffengericht sowohl wie Landgericht wiesen ihn aber ab. Beide Instanzen sagten, K. habe sich thatsächlich einer Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen schuldig gemacht. Nun legte K. Revision beim Oberlandesgericht ein. Auch dieses verwarf die Revision, jedoch aus anderen Gründen als Vorinstanzen. Es führte in seinen Gründen aus, K. habe sich dadurch, daß er stehen geblieben sei, als ihn der Schutzmann ausdrücklich und persönlich zum Weitergehen aufforderte, nicht der fraglichen Uebertretung schuldig gemacht, weil die umgebende Menge ihn hinderte wegzugehen, die Befolgung des Befehles also nicht in seiner Macht stand. Wohl aber habe er sich einer Uebertretung dadurch schuldig gemacht, daß er vorher in der freigemachten Passage stehen geblieben sei. Allerdings habe der

im Sommer-Semester 1899.

Volksschulen.												3. Privatschulen.								
9.		10.		11.		12.		13.		14.		15.		16.						
Volksschule		Volksschule		Bürgerfelder Schule		Haarenthor-Schule		Seminarschule		Katholische Schule		Thalen'sche Schule		Katholische höhere Mädchenschule						
Klasse	Schüler	Klasse	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen	Klasse	Schüler	Schülerinnen					
1	28	1	35	1	29	31	1	28	25	1	41	—	1	13	1	—	18			
2	29	2	47	2	37	42	2	41	35	2	32	—	2	23	2	7	17			
3	43	3	48	3	59	48	3	29	26	3	22	—	3	33	22	3a	23	3	8	19
4	36	4	49	4	28	34				4	25	32		3b	20					
5	30	5	49	5	30	46								4a	23					
6	33	6	56											4b	15					
7	51	7	53											5a	20					
8	42	8	49											5b	16					
292		386		183	201		98	86		95	109		107	153		15	54			

Schüler  
Schülerinnen

15 Schüler  
207 Schülerinnen  
222

Schüler  
Schülerinnen

Schutzmann ihn nicht gleich aufgefordert, sich zu entfernen, doch habe er aus der ganzen Situation und dem Gebahren des Schutzmannes schließen können und müssen, daß das Brückentrottoir für Passanten frei bleiben, nicht aber von Schaulustigen besetzt werden solle. Wenn daher der Angeklagte dennoch auf dem freigemachten Trottoir stehen geblieben sei, so habe er dadurch offenbar einer zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf einer Straße ergangenen Aufforderung eines Verwaltungsbeamten nicht Folge geleistet und sei dafür, auch wenn die Aufforderung nicht direkt in Worten an ihn gerichtet worden sei, straffällig.  
(„Gemeindeblätter.“)

---

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Weber.  
Druck von Gerhard Stalling, Oldenburg.